



Beschlussempfehlung

Ausschuss für Inneres und Sport

Entwurf eines Gesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zur Ausführung des Zensusgesetzes 2021 und zur Regelung der Zuständigkeit nach dem eID-Karte-Gesetz

Gesetzentwurf Landesregierung - **Drs. 7/5732**

Berichterstatter: Abgeordneter Herr Hagen Kohl

Der Ausschuss für Inneres und Sport, unter Beteiligung des Ausschusses für Finanzen, empfiehlt dem Landtag:

1. Artikel 2 vorab aus dem Entwurf eines Gesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zur Ausführung des Zensusgesetzes 2021 und zur Regelung der Zuständigkeit nach dem eID-Karte-Gesetz (Gesetzentwurf der Landesregierung, Drs. 7/5732) herauszulösen und Artikel 2 als selbstständigen Gesetzentwurf in zweiter Lesung zu beraten;
2. Artikel 2 als Gesetz des Landes Sachsen-Anhalt zur Regelung der Zuständigkeit nach dem eID-Karte-Gesetz mit den aus anliegender Synopse ersichtlichen Änderungen zu beschließen;
3. die Beratungen zu Artikel 1 des Entwurfs eines Gesetzes des Landes Sachsen-Anhalt zur Ausführung des Zensusgesetzes 2021 und zur Regelung der Zuständigkeit nach dem eID-Karte-Gesetz (Gesetzentwurf der Landesregierung, Drs. 7/5732) im Ausschuss für Inneres und Sport federführend und im Ausschuss für Finanzen mitberatend fortzuführen.

Abstimmungsergebnis: 7 : 2 : 0

Der Ausschuss für Inneres und Sport empfiehlt eine Beratung ohne Debatte.

Hagen Kohl
Ausschussvorsitzender

(Ausgegeben am 01.09.2020)

Gesetzentwurf Landesregierung, Drs. 7/5732, Artikel 2

**Gesetz des Landes Sachsen-Anhalt zur Ausführung des
Zensusgesetzes 2021 und zur Regelung der Zuständig-
keit nach dem eID-Karte-Gesetz.**

Artikel 2

**Änderung der Allgemeinen Zuständigkeitsverordnung
für die Gemeinden und Landkreise zur Ausführung
von Bundesrecht**

In § 2 der Allgemeinen Zuständigkeitsverordnung für die Gemeinden und Landkreise zur Ausführung von Bundesrecht vom 7. Mai 1994 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Februar 2017 (GVBl. LSA S. 28), wird nach Nummer 2a folgende Nummer 2b eingefügt:

„2b die Durchführung des eID-Karte-Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846), soweit nicht nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 oder 3 des eID-Karte-Gesetzes die Zuständigkeit anderen Behörden übertragen ist;“.

Beschlussempfehlung Ausschuss für Inneres und Sport

**Gesetz des Landes Sachsen-Anhalt _____ zur Regelung der
Zuständigkeit nach dem eID-Karte-Gesetz.**

§ 1

**Änderung der Allgemeinen Zuständigkeitsverordnung
für die Gemeinden und Landkreise zur Ausführung
von Bundesrecht**

In § 2 der Allgemeinen Zuständigkeitsverordnung für die Gemeinden und Landkreise zur Ausführung von Bundesrecht vom 7. Mai 1994 (GVBl. LSA S. 568), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16. Februar 2017 (GVBl. LSA S. 28), wird nach Nummer 2a folgende Nummer 2b eingefügt:

„2b. die Durchführung des eID-Karte-Gesetzes vom 21. Juni 2019 (BGBl. I S. 846), soweit nicht nach § 6 Abs. 1 Nr. 2 und Abs. 2 oder 3 des eID-Karte-Gesetzes die Zuständigkeit anderen Behörden übertragen ist;“.

§ 2

Inkrafttreten

_____ **Dieses Gesetz** tritt am 1. November 2020 in Kraft.